

## Nationaler Emissionshandel

# Österreich startet CO<sub>2</sub>-Bepreisung

Klimaneutralität der EU 2050, jene Österreichs bis 2040 und die grüne Regierungsbeteiligung spielen eine Rolle. Das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG) 2022 im Überblick.

## Ökologisierung des Steuersystems als Eckpunkt

Die Bundesregierung strebt für Österreich die Klimaneutralität vor der EU (diese will 2050 klimaneutral sein) bis 2040 an. Der Einführung einer nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung gingen heftige Diskussionen voraus. Viele Seiten erachten diese als absolute Notwendigkeit, andere haben Bedenken, ob diese nicht zu weiteren sozial- und wirtschaftspolitischen Verwerfungen führen wird. Nachdem aber die Bundesregierung eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung bereits im Regierungsprogramm angekündigt hatte, kommt die Einführung nicht unerwartet. Die Umsetzung erfolgt über die lange geforderte Ökologisierung des Steuersystems, die Ende Jänner im Parlament beschlossen wurde. Neben zahlreichen Entlastungsmaßnahmen wird mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 als wesentliche Ökologierungsmaßnahme eine nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz „NEHG“) eingeführt.

## Mittelfristig Integration in den EU-ETS angestrebt

Österreich wird ab 1. Juli 2022 mit einem nationalen Emissionshandel (mittels Inverkehrbringer) starten und folgt damit weitgehend dem Vorbild Deutschlands. Damit werden auch die Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels (Gebäude, Verkehr, Teile der Industrie) berücksichtigt. Mittelfristiges Ziel ist eine Überführung bzw. Anrechnung im Rahmen des erweiterten EU-Emissionshandels ab dem Jahr 2026 (aktueller Vorschlag der EU-Kommission). Eine Doppelbelastung soll dabei vermieden werden. Für besonders betroffene Unternehmen sind Kompensationsregelungen vorgesehen (Carbon Leakage, Härtefall, Landwirtschaft).

## Wer und was wird bepreist?

Bepreist werden Treibstoffe und Heizstoffe, wie Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas und Kohle. Achtung: Es ist auch „Prozesswärme“ von Unternehmen bzw. Anlagen

umfasst, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen. Die Teilnehmer am System sind nicht die „Emittenten“ (Autofahrer, Haushalt, Unternehmer, Landwirt u.a.) selbst, sondern die Inverkehrbringer des Energieträgers („Steuerschuldner“). Diese geben ihre Mehrkosten in der Lieferkette bis zum Konsumenten weiter. Die Inverkehrbringer müssen sich bei der Behörde (Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel) registrieren. In der Einführungsphase erfolgt eine vereinfachte Registrierung (Initialbefüllung). Gleichzeitig ist die Abgabe einer vereinfachten Emissionsmeldung (vierteljährlich) und Abgabe eines vereinfachten Treibhausgasemissionsberichts (bis 30.6. des Folgejahres) notwendig. In der Einführungsphase wird die Abwicklung grundsätzlich automatisch über das Steuerkonto erfolgen.

## Timeline & Preise

Year	Price	
2022	30	Introduction Phase
2023	35	
2024	45	Transition Phase
2025	55	
2026	--	Market Phase

**Compensatory Measures:**

- Regional Climate Bonus for Individuals
- “Carbon Leakage”
- “Hardship Clause”
- Agricultural Compensation

} for Businesses

30 bis 55 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> von 2022-2025 – ab 2026 ev. EU-ETS – bringen laut BMF von 2022-2030 ca. 2 Millionen Tonnen (kumuliert) weniger Treibhausgase in Österreich  
Quelle: Foliensatz BMF 15.2.2022

Gestartet wird mit einem CO<sub>2</sub>-Preis von 30 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>, der sich bis 2025 auf 55 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> erhöht. Der nationale Emissionshandel gliedert sich in mehrere Phasen. Ergänzend wird ein „Preisstabilitätsmechanismus“ eingeführt, der Energiepreisschwankungen (nach oben und unten) ausgleichen soll.

## Ausnahmen von der Bepreisung

Zur Vermeidung von Doppelbelastungen sollen jene Mengen an Energieträgern ausgenommen werden, für die sowohl eine Verpflichtung zur Abgabe von nationalen Emissionszertifikaten als auch zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem Emissionszertifikategesetz (EZG 2011) besteht. Die genaue Regelung wird noch per Verordnung geregelt. Ergänzend gibt es einige Befreiungen (wie bei Energieabgaben), die von der Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten ausgenommen sind. Darüber hinaus ist eine Bagatellschwelle vorgesehen (< 1 Tonne THG-Emissionen pro Jahr).

## Entlastungsmaßnahmen

Zur Erhaltung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit, Vermeidung von Carbon Leakage und Abmilderung von besonderen Mehrbelastungen können Betroffene eine (anteilige) Entlastung von jenen Kosten erhalten, die ihnen durch die Überwälzung der Kosten der Verpflichtung zur Abgabe von nationalen Emissionszertifikaten entstehen („Mehrbelastung“). Für die Gewähr

rung von Entlastungsmaßnahmen werden aber Obergrenzen definiert. Bei Überschreitung dieser Obergrenzen kommt es zu einer aliquoten Kürzung der Entlastungsbeträge. Das Gesetz sieht grundsätzlich drei Entlastungsmaßnahmen vor. Als Entlastungsmaßnahme für die Haushalte ist zusätzlich der Regionale Klimabonus vorgesehen, der im Klimabonusgesetz (KliBG) geregelt wird:

- **Landwirtschaft:** Für Gasöl, welches in land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zum Antrieb unmittelbar im Zusammenhang mit der land- oder forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit verwendet wird, steht auf Antrag eine Entlastung im Wege der Rückvergütung zu.
- **Carbon Leakage:** Unternehmen können zur Vermeidung von Carbon Leakage und zur Erhaltung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit bei der zuständigen Behörde jährlich einen Antrag auf anteilige Entlastung der Mehrbelastung stellen. Die umfassten Wirtschaftszweige und Teile von Wirtschaftszweigen sowie das Ausmaß der Entlastung (65-95 Prozent) sind im Gesetz gelistet (nachträgliche Aufnahme möglich!). Mindestens 50 Prozent (2022/2023) bzw. ab 2024 mindestens 80 Prozent der gewährten Entlastungen müssen innerhalb des Unternehmens in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden (Nachweis erforderlich!). Die konkrete Ausgestaltung wird noch mittels Verordnung geregelt.
- **Härtefälle:** Unternehmen können zur Vermeidung von besonderen Härtefällen bei der zuständigen Behörde jährlich einen Antrag auf anteilige Entlastung der Mehrbelastung stellen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Kosten eines Unternehmens für fossile Energieträger (gemäß Anlage 1 des Gesetzes) unter Berücksichtigung der aufgrund der Einführung des nationalen Handelssystems verursachten zusätzlichen Energiekosten, mehr als 15 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen (Energiekostendimension), oder wenn der Anteil der Zusatzkosten aufgrund der Einführung des nationalen Handelssystems an der Bruttowertschöpfung mehr als 15 Prozent beträgt (Zusatzkostendimension). Eine Entlastung je nach Höhe der Energie- oder Zusatzkostendimension von maximal 50 Prozent bzw. max. 95 Prozent der Mehrbelastung ist möglich. Unternehmen, die eine Entlastung erhalten, sind verpflichtet ein Energieaudit (Art 8, EU-Energieeffizienz-RL) durchzuführen. Die entlasteten Härtefallkosten sind überwiegend in Klimaschutzmaßnahmen innerhalb des Unternehmens zu investieren. → Evaluierung der geplanten Regelung bis 30.4.2022 vorgesehen!
- **Regionaler Klimabonus:** Um die finanzielle Mehrbelastung auf Verbraucherebene abzufedern, wird ein sogenannter Klimabonus geschaffen. Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Inland erhalten 100 Euro

pro Jahr als Ausgleich für Mehrbelastungen im Bereich Wohnen/Heizen und Konsum. Abhängig von der Verfügbarkeit von öffentlichem Verkehr sowie Infrastruktureinrichtungen am Wohnort usw. erhöht sich dieser Betrag um 33 Euro bis 100 Euro pro Jahr, also auf maximal 200 Euro pro Jahr. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erhalten 50 Prozent des Klimabonus. Die Auszahlung erfolgt einmal pro Kalenderjahr (ab 2022).

#### Implikationen der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung

Die Kosten für Heiz- und Treibstoffe werden in den nächsten Jahren kontinuierlich steigen.

Die Mehrbelastung für die Wirtschaft ist teilweise erheblich. Der Druck auf den Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort wird weiter steigen. Aber: Die Treibhausgasemissionen sinken.

#### WKÖ-Position zur nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung

- **Standort:** Es ist zentral, dass der Wirtschaftsstandort und die Attraktivität des Standortes nicht unter der CO<sub>2</sub>-Bepreisung leiden.
- **Kosten:** Aufgrund des enormen Anstieges der Energiekosten und des CO<sub>2</sub>-Preises im Rahmen des EU-ETS in den letzten Monaten sehen wir diese zusätzliche Maßnahme zur Bepreisung aktuell kritisch.
- **Verschiebung:** In Anbetracht der aktuellen instabilen wirtschafts- und sozialpolitischen Lage sollte eine Verschiebung des Starts des NEHG 2022 in Betracht gezogen werden.
- **Bürokratie:** Nach Einführung des Instruments muss der Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung so gering wie möglich gehalten werden.
- **Entlastung:** Gleichzeitig müssen angemessene Entlastungsmaßnahmen mit der Einführung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung einhergehen. Dies ist derzeit nicht der Fall, Nachbesserung ist unbedingt erforderlich.
- **EU-Lösung:** Die WKÖ ist offen für eine europäische Lösung, in die diese nationale implementiert werden kann. Erste Vorschläge seitens der EU-Kommission dazu werden grundsätzlich unterstützt. ●



Mag. André Buchegger (WKÖ)

[andre.buchegger@wko.at](mailto:andre.buchegger@wko.at)